

Tödlicher Grünlandschnitt

Kitzroulette mit Kreiselmäher

1. Urteile: Ein Landwirt wurde zu einer satten Geldstrafe, ein anderer zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Beide hatten zuvor gnadenlos Kitze „ausgemäht“. Rechtlich betrachtet ist es aber gar nicht so einfach, eine strafbare Schuld nachzuweisen.

Wer durch sein Revier fährt und dort, wo am Vortag noch hüft hoch das Gras stand, heute von Krähen stark frequentiertes Grünland vorfindet, der muss kein Hellseher sein. Er wird erraten, was dort passiert ist. Letzte Zweifel räumt die verzweifelt suchende Ricke am Wiesenrand aus.

Deutschlandweit werden frühlings etwa 1 Millionen Rehe geboren und hiervon dann sogleich etwa 80.000 „ausgemäht“.

Der Großteil der Landschaft besteht allerdings gar nicht aus Wiesenflächen. Grünland nimmt von den 35,7 Millionen Hektar Ackerland Deutschlands lediglich eine Fläche von 4,7 Millionen Hektar ein. Werden diese Zahlen ins Verhältnis gebracht, zeichnet sich ein sehr erschreckendes Bild: Auf den 13 Prozent der Fläche Deutschlands, die im Rahmen der Grünlandnutzung bewirtschaftet werden, sterben 8 Prozent der gesetzten Kitze den Mähtod. Ein furchtbarer Aderlass.

Während dieses Problem in den vergangenen Jahrzehnten noch vergleichsweise gleichgültig behandelt wurde, ist es angesichts eines geänderten Tierschutzbe-

wusstseins mittlerweile in den Fokus der Öffentlichkeit und auch der Gerichtsbarkeit gerückt.

Geld- und Freiheitsstrafen

Das Amtsgericht (AG) Euskirchen (Az.: 28 Ds 49/14) etwa verdonnerte einen Landwirt, der beim Mähen einem Kitz die Läufe abgetrennt hatte, zu einer Geldstrafe von einigen 1.000 Euro.

Das AG Wolfach (Az.: 1 Cs 301 Js 9380/13) kam bei einem Bauern, der ebenfalls 2 Kitze übermäht hatte, sogar zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung. Doch die Liste entsprechender Verurteilungen ist nicht besonders lang, und der Jäger fragt sich: „Huch! 80.000 geschredderte Kitzleichen und nur eine handvoll Verurteilungen? Wie kann das sein?“

Die geringe Zahl gerichtlicher Verfahren aufgrund von Kitztötungen hängt natürlich auch mit der großen Dunkelziffer zusammen. Nur wenige getötete Kitze werden gefunden, bevor Fuchs und Krähen ihren Job erledigt haben.

Aber selbst wenn – welcher Jagdpächter würde einen „seiner“

Landwirte ohne weiteres anzeigen wollen? Er bringt im Zweifel nicht nur den Betroffenen, sondern alle örtlichen Vertreter des Berufsstandes gegen sich auf.

Und überhaupt – wer ist eigentlich für den Schutz von mähergefährdeten Wiesenbewohnern verantwortlich? Der Landwirt oder der Jäger? Oder beide?

Jäger ist zu nichts verpflichtet

Für den Jäger ergibt sich die prinzipielle Pflicht, „sein“ Wild zu schützen, aus **Paragraf 1 des Bundesjagdgesetzes**, wonach ihm die Hege und die Einhaltung der anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit obliegt. Hieraus





Foto: Heiko Petersen

einen Zwang ableiten zu wollen, jede nur irgendwie denkbare Beeinträchtigung des Wildes durch Dritte zu verhindern, ginge zu weit.

Keinem Pächter kann rechtlich abverlangt werden, dass er „Tag und Nacht“ bis zum körperlichen Zusammenbruch die Wiesen nach Kitzen absucht. So hart es klingt: Wem es gleichgültig ist oder wer

keine Zeit oder Lust hat, Kitzretung zu betreiben, der kann als Jäger rechtlich folgenlos die Hände in den Schoß legen, wenn die Wiesenmäh beginnt.

Der Grund liegt darin, dass juristisch derjenige für die Bannung einer Gefahr zuständig ist, der sie geschaffen hat. Für die Kitze geht die Gefahr nun einmal vom Mäh-

werk aus – und das hat der Landwirt und nicht der Jäger zu verantworten.

Der Vorsatz ist entscheidend

Gleichwohl gibt es auch keine gesetzliche Pflicht für Grünlandbewirtschafter, die Flächen vor

der Mäh abzusuchen oder zu verstärkern. Aber: Strafrechtlich kann den betreffenden Landwirten unter tierschutzrechtlichen Aspekten schon Ärger drohen: Nach **Paragraf 17 Tierschutzgesetz** wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe (...) bestraft, wer ein Wildtier ohne vernünftigen Grund tötet oder ihm

aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Es muss nicht allzu lange darüber gegrübelt werden, ob die Norm irgendwie „passt“, wenn man ein Kitz mit mehreren abgemähten Läufen vor sich liegen sieht. Aber – bloß nicht vorschnell urteilen!

Wer etwa mit seinem Auto im Rahmen der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs ist und im Rahmen eines Wildunfalles ein Reh tötet, bleibt ja auch strafrei. Warum? Ganz einfach: Der Verstoß gegen Paragraph 17 TierSchG muss vorsätzlich begangen werden. Der Täter muss die Tötung oder die Qual des Tieres sozusagen „wollen“.

Kein ernstzunehmender Landwirt wird die Tötung eines Kitzes allerdings „wollen“, handelt es sich doch bei diesem Berufsstand nicht zuletzt um wirtschaftlich denkende Menschen. Geraten ausgemähte Kitze oder andere getötete Wiesenbewohner ins Heu oder die Silage, droht dem hiermit gefütterten Vieh eine bakterielle Vergiftung.

Derartige Futter ist Sondermüll, und das Ausmähen von Kitzen ist schon aus diesem Grunde zweifelsfrei nicht Teil der „guten landwirtschaftlichen Praxis“.

In den bislang zur strafrechtlichen Verurteilung gelangten Fällen waren die betroffenen Landwirte meist von besorgten Anwohnern, Spaziergängern oder vom Jagdpächter explizit auf Kitze hingewiesen worden, die vorab auf den Flächen gesehen worden waren. Wer im sicheren Wissen um das Vorhandensein eines Kitzes gleichwohl „munter drauflosmäht“, dem wird zurecht Vorsatz und eine „besondere innere Rohheit“ attestiert werden dürfen.

Zufall sorgt für „Vorsatz“

Zurück zum oben genannten Zahlenwerk. Deutschland hat eine Größe von 37 Millionen Hektar.



Foto: Hans Jörg Nagel



Foto: Gerhard Kalden

Abzüglich Städten, Seen, Flüssen, Straßen und dem Hochgebirge, kommen wir auf etwa 30 Millionen Hektar rehwildtauglichen Lebensraumes. 1 Million Kitze werden jährlich gesetzt, etwa eines je 30 Hektar. Die Kitzdichte dürfte auf Wiesenflächen größer sein – sagen wir eines je 20 Hektar.

Wer angesichts dieser Zahlen munter drauflosmäht, spielt mit dem Kreiselmäher Kitzroulette. Und genau hier liegt juristisch der Hase im Pfeffer – denn auch zigtausende von Hasen werden jährlich „ausgemäht“.

Wer den Eintritt der Rechtsgutverletzung dem Zufall über-

lässt, angesichts der Umstände aber mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, dass der sogenannte „tatsbestandliche Erfolg“ eintritt, der handelt vorsätzlich. Das gilt selbst dann, wenn er den „Erfolg“ an sich nicht wirklich will.

Denken Sie etwa an folgendes krasses Beispiel: Ein Jäger schießt stets ohne Kugelfang tagsüber seine Waffen in Richtung einer blickdichten Hecke ein, hinter der sich der belebte Pausenhof einer Grundschule befindet. Kommt irgendwann ein Kind zu Schaden, wird dem Weidmann Vorsatz unterstellt werden. Denn: Dass ein

Hat sich bewährt: Klappernde Plastikflaschen mit Knicklicht – und die Geiß setzt hier nicht

Kind früher oder später getroffen werden würde, war absolut sicher und vorhersehbar. Die Frage war nur wann.

Ebenso verhält es sich beim Mähen von Wiesen. Für den, der keine geeigneten Vergrämußmaßnahmen betreibt oder die Kitze vorher mühsam „herausammelt“, stellt sich nicht die Frage, ob er ein Kitz totmähen wird oder nicht. Es stellt sich ausschließlich die Frage, wann!

Kein Landwirt möchte Kitze ausmähen – nicht zuletzt, weil Rehkadaver das Heu verseuchen

Alles nur Kollateralschäden?

Also: Die Grünlandbauern – eine Bande krimineller Kitzmörder? Bloß nicht vorschnell urteilen! Denn – strafbar ist die Tötung eines Wirbeltieres zudem nur dann, wenn sie „ohne vernünftigen Grund“ erfolgt.

Ein „vernünftiger Grund“ liegt dann vor, wenn mit der Handlung ein nachvollziehbarer, billigerer Zweck verfolgt wird.

Für den Grünlandbauer stellt sich die Tötung des Kitzes als zwar ungewollter, aber trotzdem vorhersehbarer „Kollateralschaden“ seiner Berufstätigkeit dar.

Hiermit ist er allerdings nicht allein. Wenn irgendwo ein Fundament ausgehoben oder eine Trasse für eine Straße angelegt wird – wieviele Jungfüchse, Jungdachse oder andere Bodenbewohner werden zugleich weggebaggert oder wegplaniert?

Auch wenn die Forstverwaltungen im Herbst die „Fichtenmopeds kreischen“ lassen, hauchen zusammen mit den Baumkronen unzählige Baumhöhleninsassen ihr Leben aus.

Erhebt hier jemand mahnend den Zeigefinger oder gar eine Anklage? Fehlanzeige! Warum sind die Grünlandbauern die „bad guys“ des Tierschutzes, während Bob der Baumeister, mit seinem Radlader folgenlos ganze Bodenbrüterkolonien exekutieren darf?

Kindchenschemas ganz einfach eine stärkere Lobby.

Wildretter müssen endlich Pflicht werden

Also – was tun? Gleichbehandlung für alle: Grünlandbauern, Tiefbau- und Forstarbeiter kollektiv in den Knast? Das wird nix! Soll auch der vollkommene Schutz von Wildtieren völlig losgelöst von Aufwands- und Kostenerwägungen gewährleistet werden, wären selbst kleinste Infrastrukturprojekte nicht mehr möglich. Die Land- und Forstwirtschaft käme zum Erliegen. Dies gilt auch für das Problem ausgemähter Kitze.

Wie die Rechtsprechung hiermit allerdings zukünftig umgehen wird, steht in den Sternen. Die bislang verhandelten Fälle beinhalteten eher Ausnahmen mit besonders rücksichtslo-



Foto: Karl-Heinz Volkmer

Junges Leben gerettet: Es gibt einige Möglichkeiten, Kitze vor dem Mähtod zu bewahren

Für diese sonderbare Ungleichgewichtung gibt es keine rationale oder rechtliche Antwort. Denn auch die Größe des getöteten Wirbeltieres führt nicht zu einer Rangordnung im Hinblick auf den Tierschutz.

Dass im Hinblick auf den Lebensschutz manche „gleicher sind als andere“, hat eher emotionale Ursachen. Ausgebaggerte Bodenbewohner oder zerschmetterte Baumhöhlenmieter sterben einen dunklen sowie unbeachteten Tod.

Ein Rehkitz hingegen liegt als zeretzter Kadaver vergleichsweise offen herum. Kitze geben schlichtweg geeignetere Opfer ab und haben als Inbegriff des niedlichen Bambi-

sem Verhalten. Zudem existiert keine höchstgerichtliche Rechtsprechung.

Angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung handelsüblicher Wildretter wäre es naheliegend, dass die Gerichte zukünftig zu der Einschätzung gelangen, dass der Einsatz derselben zumutbar und insofern quasi verpflichtend wäre.

Doch auch das Mähen von der Mitte nach außen, langsames Fahren und der Verzicht auf nächtliche Mahten dürfen unter Tierschutzgesichtspunkten bereits jetzt als – zumutbarer – Teil der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ verlangt werden.

So könnten viele Kitze bereits mit bloßer Überzeugungsarbeit gerettet werden – Dialog und Überzeugungsarbeit sind besser als Gerichtsverfahren. *RA Dr. Heiko Granzin*